

19. Wird der Formvorschrift des §. 385 Abs. 2 St.P.O. dadurch genügt, daß die Unterschrift des Angeklagten unter der die Revisionsanträge und deren Begründung enthaltenden Schrift durch einen Rechtsanwalt beglaubigt wird?

II. Straffenat. Beschl. v. 21. September 1883 g. B. Rep. 2268/83.

I. Landgericht Stettin.

In der Strafsache wider B. hat das Reichsgericht auf die Revision des Angeklagten in Erwägung,

daß die Revision zwar rechtzeitig und formgerecht eingelegt worden ist (§§. 381—383 St.P.O.), daß jedoch die Bestimmungen über Anbringung der Revisionsanträge (§. 385 a. a. O.) nicht für beobachtet anzusehen sind, weil der die Revisionsanträge enthaltende, übrigens rechtzeitig eingegangene, Schriftsatz vom 21. August 1883 der Formvorschrift des §. 385 a. a. O. — wonach die Anbringung der Revisionsanträge seitens des Angeklagten nur in einer von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalte unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers geschehen kann — nicht entspricht, indem der unter der eigenen Unterschrift des Angeklagten stehende Vermerk: „beglaubigt durch R., Justizrat. S. den 21. August 1883“ nicht erkennen läßt, daß durch ihn etwas anderes, als die Unterschrift beglaubigt werden soll;

weil durch diesen Vermerk also der Zweck der obigen Formvorschrift, eine Gewähr für den sachgemäßen Inhalt der Revisionschrift zu bieten, nicht erfüllt wird,

in Gemäßheit der §§. 389. 505 St.P.O. ohne mündliche Verhandlung beschlossen, daß die Revision als unzulässig zu verwerfen.